

**Dringliches Postulat Nyfeler: Verbesserung der Sicherheit bei der
ausgefallenen Lichtsignalanlage Horwerstrasse –
Arsenalstrasse/Lauerzweg**

Eingang: 15. Juni 2018

Zuständiges Departement: Bau- und Umweltdepartement

Antrag des Gemeinderates: Ablehnung

Begründung

Die Verkehrs- und Infrastrukturdienste der Gemeinde Kriens analysierten in einem Variantenvergleich mögliche Übergangslösungen, welche bei einem Ausfall der bestehenden Lichtsignalanlage (LSA) umgesetzt werden könnten. Untersucht wurden die Varianten Ersatz LSA Steuerung, provisorische LSA, Minikreisel und Vortrittsregelung. Die Kosten belaufen sich bei den ausgearbeiteten Varianten zwischen Fr. 40'000.00 und Fr. 80'000.00. Das Bau- und Umweltdepartementes fiel den Entscheid dass der Verkehrsablauf, nach dem Ausfall der LSA, sich nach den Bodenmarkierungen richten soll und keine zusätzlichen Massnahmen umgesetzt werden sollen, zumal die Realisierung des Kleinkreisels auf 2019 geplant ist. Der Verkehrsablauf ist durch die vorhandene Markierung und Signalisation genügend geregelt. Die Lage der Fussgängerstreifen im Knotenbereich entspricht den gültigen Normen.

Um die Sichtverhältnisse, insbesondere auf die Fussgängertreifen zu verbessern, wurde die Hecke im Bereich des Knotens auf dem Grundstück Nr. 2207, GB Kriens, entfernt.

Schülerinnen und Schüler, sowie zu Fussgehende haben die Möglichkeit die Horwerstrasse ca. 100 Meter nordwestlicher zu queren. Zudem kann der Knoten auch an diversen Stellen umgangen werden. Ab Stufe Kindergarten wird Kindern durch die Verkehrspolizei das korrekte Verhalten im Strassenverkehr erklärt und diverse Situationen angeschaut.

Einführung Rechtsvortritt: Gemäss SN 640 273a (Knoten – Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene) setzt ein Knoten mit Rechtsvortritt voraus, dass die Verkehrsbelastungen der Zufahrten des Knotens nicht sehr stark voneinander abweichen sollen. Fussgängerstreifen dürfen auf Streckenabschnitten mit Rechtsvortritt nur noch gemäss der entsprechenden Verordnung über die Tempo-30-Zonen angeordnet werden. Sie sind nur erlaubt, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen. Beim betroffenen Knoten sind die oben erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt. Zudem ist der Gemeinderat der Auffassung, dass eine temporäre Einführung von Rechtsvortritt bei den Fahrzeugkern und Velofahrenden nicht verstanden würde und die Verkehrssicherheit dadurch nicht gesteigert werden könnte.

Einführung Tempo-30-Zone: Die geltende Höchstgeschwindigkeit muss am Erscheinungsbild der Strasse erkennbar sein. Um eine Haupt- oder verkehrsorientierte Nebenstrassen in eine

Tempo-30-Zone zu überführen muss eine in der Signalisationsverordnung, Art. 108, Abs. 2 aufgeführte Bedingungen erfüllt sein, damit ein Einbezug eines Streckenabschnittes in eine Tempo-30-Zone möglich ist. Zudem müssen weitere Tempo-30-Zonen in den Gebieten daneben bestehen oder gleichzeitig mit dem Einbezug realisiert werden. Beim betroffenen Knoten sind die oben erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Die Schulleitung des Roggenschulhauses wurde durch die Verkehrs- und Infrastrukturdienste auf die Situation hingewiesen. Die Situation ist mit einem Verkehrsinstruktor der Luzerner Polizei, Abteilung Prävention, besprochen worden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Eltern eine Aufsichtspflicht zu erfüllen haben.

Kriens, 27. Juni 2018